Allgemeine Verpackungsrichtlinien für Anlieferverpackungen

Prozesseigner: Packaging Management

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis 3
2. Kontakt 3
3. Zielsetzung 3
4. Begriffsklärung 4
5. Vertragliche Festlegung der Anlieferverpackung 5
5.1. Verpackungsvereinbarung 5
5.2. Testanlieferung 5
5.3. Nachträgliche Änderungen 5
5.4. Beschädigungen 5
5.5. Zusätzliche Maßnahmen 6
6. Anforderungen an die Anlieferverpackung 6
6.1. Allgemeine Anforderungen an die Anlieferverpackung 6
6.1.1. Funktionalität der Anlieferverpackung 6
6.1.2. Beachtung ökonomischer und ökologischer Aspekte 6
6.1.3. Abmessungen und Maximalgewicht 7
6.1.4. Kennzeichnung 7
6.2. Spezifische Anforderungen an Mehrwegverpackungen 8
6.2.1. Verpackungen und Ladeträger für Mehrwegverpackungen 8
6.2.2. Materialien für Mehrwegverpackungen 8
6.2.3. Rücktransport von Mehrwegverpackungen 9
6.3. Spezifische Anforderungen an Einwegverpackungen 9
6.3.1. Verpackungen und Ladeträger für Einwegverpackungen 9
6.3.2. Materialien für Einwegverpackungen 10
6.4. Packhilfsmittel 11
6.5. Ladungssicherung 12

1. Abkürzungsverzeichnis

ABS	Acrylnitril-Butadien-Styrol
DIN	Deutsches Institut für Normung
EN	Europa Norm
FSC	Forest Stewardship Council
ISO	International Standards Organization
IPPC	International Plant Protection Convention
ISPM	International Standards for Phytosanitary Measures
PE	Polyethylen
PP	Polypropylen
PS	Polystyrol

2. Kontakt

Für sämtliche Informationen, Anfragen und Bestätigungen kontaktieren Sie bitte das Vitra Verpackungsmanagement:

Vitra
Verpackungsmanagement
Charles Eames Str. 2
79576 Weil am Rhein
Email: Verpackungsmanagement@vitra.com

3. Zielsetzung

Diese Richtlinie regelt die Festlegung der Anlieferverpackung zwischen dem Vitra Konzern (nachfolgend „Vitra“ genannt) und seinen Zulieferern für direktes Material (nachfolgend „Lieferanten“ genannt). Sie gilt für alle Anlieferstandorte von Vitra, welche nachfolgend unter dem Begriff „Vitra Werke“ zusammengefasst werden.

Durch die Regelung der Verpackungsprozesse, die Vorgaben zur Auswahl, Gestaltung, Materialität, Abmessungen der Verpackung sowie die Definition der Warenmenge pro Ladeeinheit möchte Vitra in Abstimmung mit den Lieferanten einen störungsfreien Materialfluss unter Beachtung qualitativer, wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte gewährleisten.

Grundsätzlich ist der Lieferant für den Schutz und die vertragskonforme Anlieferung seiner Produkte verantwortlich. Der Lieferant verwendet für die Anlieferverpackung geeignete Behältnisse und Materialien, die den nachfolgenden Anforderungen entsprechen. Die Anlieferverpackung sowie eventuelle Änderungen derselben müssen immer an Vitra kommuniziert und von Vitra freigegeben werden. Sie werden vertraglich fixiert (vgl. dazu Kapitel 5).

4. Begriffsklärung

Eine **Packeinheit** (auch Packung oder Packstück genannt) bildet die kleinste Einheit aus Packgut und Verpackung. Sie wird vom Versender gebildet und stellt die kleinste logistische Handhabungseinheit dar. Sie wird während des Transports, des Umschlags oder der Lagerung nicht aufgelöst.

- Als **Packgut** bezeichnet man Ware, die aus Gründen des Schutzes, der Logistik oder zur Vermittlung von Informationen mit einer Verpackung versehen werden soll.

- Die **Verpackung** für ein Packgut setzt sich aus Packmitteln und Packhilfsmitteln zusammen, welche wiederum jeweils aus Packstoffen bestehen.

    - Als Packstoffe bezeichnet man Materialien, aus denen eine Verpackung hergestellt wird (Holz, Metall, Wellpappe, Papier, Kunststoff etc.).

    - Als Packmittel bezeichnet man das Behältnis, in dem das Packgut verpackt wird (Karton, Schachtel, Beutel, Sack etc.).

    - Packhilfsmittel erhöhen die Stabilität und/oder ermöglichen die Funktionalität der Packmittel (Klebebänder, Umreifungen, Folien, Zwischenlagen, Füllmaterialien etc.).

Für Transport, Umschlag und Lagerung müssen die Packeinheiten oft zu **Ladeeinheiten** zusammengefasst werden. Dafür werden meist mehrere Packeinheiten mittels passender Umverpackungen, Ladeträger und Ladehilfsmittel zu größeren logistischen Einheiten verbunden. Einige Packeinheiten sind bereits einzeln sehr groß und schwer und können ebenfalls nicht ohne Hilfsmittel transportiert werden.

- Eine **Umverpackung** dient häufig der Zusammenfassung mehrerer Packeinheiten (Palettenkarton, Gebinde etc.), kann aber auch dem zusätzlichen Schutz einer Packeinheit dienen (Umkarton, Sack etc.).

- **Ladeträger** dienen dazu, eine oder mehrere Packeinheiten (mit oder ohne Umverpackung) während des Transportes zu tragen (Paletten, Gitterboxen etc.).

- Wiederum dienen Packhilfsmittel dazu, eine oder mehrere Packeinheiten während des Transportes - meist auf einem Ladeträger - zu stabilisieren oder zu sichern (Folien, Polster, Füllmaterial etc.).

Verpackungen, Umverpackungen und Ladeträger lassen sich zudem je nach Wiederverwendbarkeit in die **Verpackungsarten** Einweg- und Mehrwegverpackungen unterscheiden.

- Unter einer **Einwegverpackung** werden alle Verpackungen, Umverpackungen und Ladeträger verstanden, die nur für einen einzigen Transport bestimmt sind und nicht zurückgeführt werden.

- Unter einer **Mehrwegverpackung** werden alle Verpackungen, Umverpackungen und Ladeträger verstanden, die für mehrere Umläufe vorgesehen sind. Nach dem Gebrauch kann sie dem Verpackungskreislauf wieder zugeführt werden.

5. Vertragliche Festlegung der Anlieferverpackung

5.1. Verpackungsvereinbarung

Nach Auftragsvergabe durch Vitra ist der Lieferant verpflichtet, sich mit dem Vitra Verpackungsmanagement in Verbindung zu setzen. Vor der ersten Anlieferung legen Lieferant und Vitra gemeinsam die Verpackung der anzuliefernden Ware fest.

Spezifische Anforderungen an die Verpackung und das Anlieferkonzept sind zwischen dem Lieferanten und dem Vitra Verpackungsmanagement mit Hilfe des Templates **Verpackungsvereinbarung Inbound (Packaging agreement inbound)** schriftlich festzuhalten. Dieses kann vom Lieferanten auf dem Vitra Supply Chain Management Portal in der Rubrik „Verpackungsinformationen“ abgerufen werden (Link).

Die Verpackungsvereinbarung ist vor der ersten Anlieferung ausgefüllt zur Genehmigung an Vitra zurückzusenden. Das Verpackungsmanagement prüft die darin enthaltenen Informationen. Bei Änderungswünschen informiert Vitra den Lieferanten.

Vitra behält sich ebenso vor, ein eigenes Verpackungskonzept vorzuschlagen und spezifische Anforderungen an die Verpackung vom Lieferanten einzufordern. Der Vorschlag muss seitens des Lieferanten auf Machbarkeit und Sicherheit geprüft werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm veranschlagten Verpackungskosten auf Wunsch von Vitra separat auszuweisen.

Nach endgültiger Freigabe wird die Verpackungsvereinbarung Bestandteil des Vertrags zwischen Vitra und dem Lieferanten.

5.2. Testanlieferung

Bei Bedarf kann Vitra eine Test-Anlieferung an das Empfangswerk vom Lieferanten verlangen.

5.3. Nachträgliche Änderungen

Nachträgliche Änderungen des in der Verpackungsvereinbarung definierten Verpackungskonzeptes sind im Vorfeld mit dem Verpackungsmanagement von Vitra abzustimmen. Änderungen müssen erneut in der Verpackungsvereinbarung dokumentiert und von Vitra freigegeben werden.

5.4. Beschädigungen

Beschädigungen, welche auf eine nicht den Anforderungen entsprechende bzw. nicht vereinbarungskonforme Verpackung während des Transports, des Umschlags und der Lagerung zurückzuführen sind, werden dem Lieferanten belastet.

5.5. Zusätzliche Maßnahmen

Sollten zusätzliche Maßnahmen zu den hier dargestellten bzw. zwischen Vitra und dem Lieferanten vereinbarten Anforderungen nach Erfahrungen des Lieferanten zum Schutz der Materialien erforderlich sein, sind diese an Vitra zu kommunizieren und zu vereinbaren.

6. Anforderungen an die Anlieferverpackung

6.1. Allgemeine Anforderungen an die Anlieferverpackung

6.1.1. Funktionalität der Anlieferverpackung

Sofern nicht anderweitig vereinbart, muss eine Verpackung zur Anlieferung bei Vitra folgende allgemeine Kriterien erfüllen:

- Schutz vor Beschädigung und Verschmutzung des Packgutes bei Transport, Umschlag und Lagerung
- Optimale Auslastung der Packmittel und Ladeträger
- Sicherung der Pack- und Ladeeinheiten während des Transports
- Gewährleistung der Stapelfähigkeit
- Sicherstellung der Eignung der Ladeeinheiten zur Entladung der Transportfahrzeuge durch Flurförderzeuge und über eine Rampe
- Einhalten der vorgegebenen Standardabmessungen
- Berücksichtigung von klimatischen Einflüssen während des Transports hinsichtlich Korrosions- und Feuchtigkeitsschutz
- Im Fall einer Anlieferung bzw. eines Transports von Gefahrgut ist die Einhaltung jeglicher Gefahrgutvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen sicherzustellen.

6.1.2. Beachtung ökonomischer und ökologischer Aspekte

Das Verpackungskonzept soll grundsätzlich nicht nur nach ökonomischen, sondern auch nach ökologischen Aspekten erfolgen. Die abfallwirtschaftliche Zielsetzung der Umweltgesetzgebung beinhaltet:

- die **Vermeidung von Verpackung**
  d.h. deren Beschränkung auf den unmittelbar notwendigen Umfang.
- die **Verminderung von Verpackung**
  d.h. deren Wiederverwendung durch Einsatz von Mehrwegverpackungen. Generell sind Mehrwegverpackungen Einwegverpackungen vorzuziehen, sofern diese sowohl funktional als auch ökonomisch keinen wesentlichen Nachteil mit sich bringen und einer Rückführung aus ökologischer Sicht nichts entgegensteht.
- die **stoffliche Verwertbarkeit der Verpackung**
  Eine umweltverträgliche, stoffliche Verwertbarkeit muss sowohl bei Mehrweg- als auch bei Einwegverpackungen gewährleistet sein.

6.1.3. Abmessungen und Maximalgewicht

Eine Ladeeinheit darf eine Abmessung von **1.200 x 800 x 1.000 mm** nicht überschreiten und muss mindestens zweifach stapelbar sein. Die Maximalhöhe von 1000 mm gilt inklusive Ladeträger.

Eine einzelne Packeinheit (Einzelkarton) darf ein Bruttogewicht von 15 kg nicht überschreiten.

Können diese Anforderungen nicht eingehalten werden, ist der Lieferant verpflichtet, Vitra vor Anlieferung zu informieren. Abweichungen müssen vom Vitra Verpackungsmanagement freigegeben werden.

6.1.4. Kennzeichnung

Alle Pack- und Ladeeinheiten müssen eindeutig gekennzeichnet sein und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Gewicht
- Menge
- Vitra Artikelnummer
- Materialbezeichnung

6.1.5 Position der Label

Beschreibung : 0201
Montage : M/A

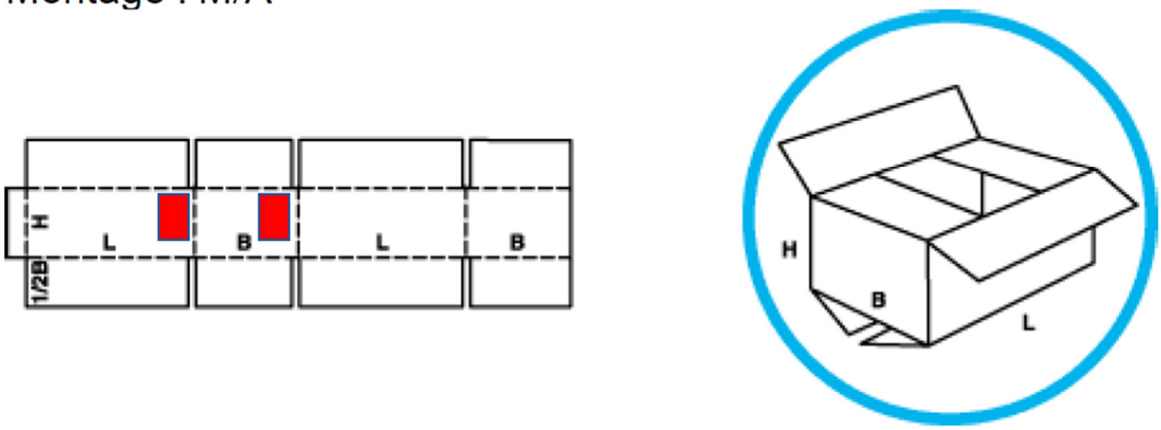

Es ist darauf zu achten, dass bei der Wiederverwendung von Verpackungen alle eventuell bereits vorhandenen Beschriftungen und Label vor der Anlieferung bei Vitra entfernt werden müssen.

6.2. Spezifische Anforderungen an Mehrwegverpackungen

6.2.1. Verpackungen und Ladeträger für Mehrwegverpackungen

Folgende **Mehrwegladeträger** dürfen zur Anlieferung an die Vitra Werke allgemein verwendet werden:

Euro-/ DB-Palette: nach DIN 15146

- Abmessungen Grundfläche: 1200 x 800 mm
- Es werden nur Europaletten mit IPPC Kennzeichnung akzeptiert. Diese ist seit dem 01.01.2010 für Europaletten verpflichtend. Mehr Infos finden Sie unter https://www.epal-pallets.org/eu-de/ladungstraeger/epal-europalette.
- Paletten müssen mind. der Palettenqualitätsklasse B entsprechen sowie tausch- und gebrauchsfähig sein.
- Wird dies nicht eingehalten, werden Euro-/ DB-Paletten nicht vergütet und entsorgt.

Gitterboxpalette: nach DIN 15155

- Abmessungen Grundfläche: 1200 x 800 mm
- Gitterboxpaletten müssen tausch- und gebrauchsfähig sein.
- Wird dies nicht eingehalten, werden Gitterboxpaletten nicht vergütet und entsorgt.

Auch die Verwendung sonstiger Mehrwegladeträger und Mehrwegverpackungen ist prinzipiell möglich, setzt aber vor der ersten Anlieferung eine zwingende Absprache und das Einverständnis von Vitra voraus.

Können bestimmte Packgüter aufgrund ihrer Eigenschaften (Größe, Geometrie) nur in **Spezialbehältern** transportiert werden, stimmt der Lieferant diese mit dem Vitra Verpackungsmanagement vor der ersten Anlieferung ab. Die Verantwortung für Planung und Konstruktion liegt beim Lieferanten. Vorgaben von Vitra sind dabei zu berücksichtigen. Für den Einsatz von Spezialbehältern ist zwingend eine Freigabe durch das Vitra Verpackungsmanagement erforderlich.

6.2.2. Materialien für Mehrwegverpackungen

Folgende Materialien sind bei Vitra für Mehrwegverpackungen zugelassen:

- **Holz**: für Euro-/DB-Paletten
  Generell sind bei Anlieferung ausschließlich Holzverpackungen zu verwenden, die der Regelung „Richtlinie zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“- IPPC-Standard ISPM Nr.15 entsprechen.

- **Stahl**: für Gitterboxpaletten

- **Kunststoffe**: für die Anlieferung in von Vitra freigegebenen Mehrweg-Spezialbehältern sind folgende Kunststoffarten zugelassen:

- ABS
- PE
- PP
- PS

Für den Einsatz anderer Materialarten ist vom Lieferanten vor Anlieferung zwingend das Einverständnis von Vitra einzuholen. Auf Wunsch von Vitra hat der Lieferant ein Datenblatt zur Verfügung zu stellen.

6.2.3. Rücktransport von Mehrwegverpackungen

Die Verantwortung für die Organisation der Rückführung von Mehrwegverpackungen sowie die damit verbundenen Kosten richten sich prinzipiell nach den zwischen dem Lieferanten und Vitra vereinbarten Incoterms für die angelieferte Ware. Das genaue Vorgehen muss vor der ersten Anlieferung mit dem Vitra Verpackungsmanagement besprochen werden.

6.3. Spezifische Anforderungen an Einwegverpackungen

6.3.1. Verpackungen und Ladeträger für Einwegverpackungen

Folgende Einweg-Verpackungen dürfen zur Anlieferung an die Vitra Werke zwischen dem Lieferanten und Vitra *allgemein* verwendet werden:

- Kartonagen, Beutel und Säcke

Folgende Einweg-Verpackungen dürfen zur Anlieferung an die Vitra Werke nur *nach vorheriger Absprache zwischen dem Lieferanten und Vitra* verwendet werden:

- Einweg-Paletten (verschiedene Größen)
- Einweg-Transportkisten
- Einweg-Spezialbehälter

Für **Einwegpaletten** gelten folgende Anforderungen für die Mindesttragfähigkeit:

- Größe 600 x 800mm; Mindesttragfähigkeit: 250 kg
- Größe 1.200 x 800mm; Mindesttragfähigkeit: 500 kg

Zudem ist es für das problemlose Handling mit Hubgeräten notwendig, dass der Einschubbereich (der Platz zwischen Boden und Deckbrettern der Palette) 95 mm hoch ist.

Einwegkartonage ist in modularen Größen zu verwenden, so dass auch Mischpaletten bündig sind.

Für die Kartonage sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
Länge [mm] Breite [mm] Höhe [mm]

	L	B	H	
1	1200	800	**300-900**	„Palettenkarton“
1/2	600	800	**300-900**	
1/3	400	800	**300-900**	
1/4	600	400	**200-450**	
1/8	300	400	**200-450**	

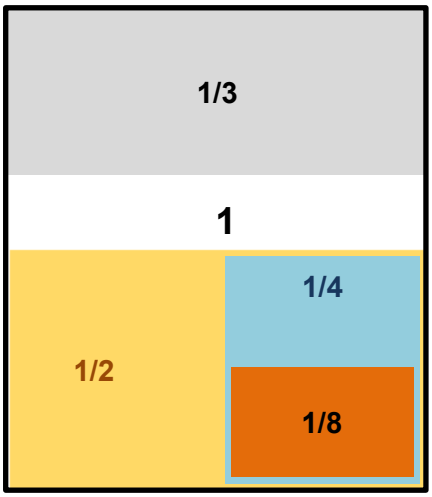

6.3.2. Materialien für Einwegverpackungen

Das Material, das für Einwegverpackungen verwendet wird, muss nach aktuellem Wissenstand in den Recycling-Kreislauf zurückgeführt werden können. Als Maßstab gilt das Recycling-System für Unternehmen in Deutschland. Um die Rezyklierbarkeit von Einwegverpackungen zu maximieren, ist für eine Verpackung die Anzahl unterschiedliche Materialien so gering wie möglich zu halten. Zudem wird der Einsatz von Verpackungsmaterial aus Recyclingmaterial bevorzugt.

Folgende Materialien sind bei Vitra für Einwegverpackungen zugelassen:

- **Kunststoffe**
  für die Anlieferung in Beuteln, Säcken oder von Vitra freigegebenen Einweg-Spezialbehältern sind folgende Kunststoffarten zugelassen:
  - PP
  - PE

Der verwendete Kunststoff muss anhand einer Materialkennzeichnung eindeutig identifizierbar sein. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, so ist der Lieferant dazu verpflichtet, vor der ersten Anlieferung Vitra ein Datenblatt zur Verfügung zu stellen.

- **Holz**
  Generell sind bei Anlieferung ausschließlich Holzverpackungen zu verwenden, die der Regelung „Richtlinie zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“- **IPPC-Standard** ISPM Nr.15 entsprechen. Bevorzugt werden FSC-zertifizierte Hölzer.

- **Papier, Pappe, Karton**
  Verpackungen aus Papier oder Pappe müssen frei von produktionsschädlichen Stoffen sein. Es darf kein Zeitungspapier oder andere bedruckte Papiere verwendet werden. Bevorzugt werden Verpackungen aus Papier/ Pappe/ Karton mit FSC-Zertifizierung.

Für den Einsatz anderer Materialarten ist vom Lieferanten vor Anlieferung zwingend das Einverständnis von Vitra einzuholen. Auf Wunsch von Vitra hat der Lieferant ein Datenblatt zur Verfügung zu stellen.

6.4. Packhilfsmittel

Für die Bildung von Pack- und Ladeeinheiten können folgende Packhilfsmittel eingesetzt werden:

- **Umreifungsbänder** aus Kunststoff
  Für die Ladungssicherung einer Palette sind - wenn nicht anderweitig vorgeschrieben - mindestens 2 Kunststoffbänder zu verwenden.
- **Klebebänder** aus PP, PE oder auf Papierbasis
- **Klebepunkte und Etiketten**
  Ausser auf Kartonverpackungen müssen die Klebepunkte und Etiketten spurlos ablösbar sein.
- **Luftpolster aus PE oder auf Papierbasis**
- **Zwischenlagen aus Wellkarton**
- **Füllmaterial aus Papierbasis**

Der Einsatz von **Polystyrol** als Zwischenlage oder Füllmaterial ist nur in Sonderfällen und nach Rücksprache und Freigabe durch Vitra vor der ersten Anlieferung erlaubt.

Stretchfolie aus PE kann zur Umwicklung von Ladeeinheiten verwendet werden, solange sichergestellt ist, dass die Packeinheiten und Ladeträger nicht eingedrückt werden.

Weitere Pack- und Ladehilfsmittel können nur nach Freigabe von Vitra vor der ersten Anlieferung verwendet werden.

6.5. Ladungssicherung

Die Ladeträger dürfen an den Außenseiten weder durch die angelieferten Waren noch durch Pack- und Ladehilfsmittel überragt werden.

Setzt sich eine Ladeeinheit aus kleineren Packeinheiten zusammen, so sind diese auf das Standardmaß abzustimmen und ausreichend gegen Verrutschen zu sichern.

Die Ladeeinheit muss so gestaltet sein, dass die Ladung während der Transport-, Umschlag- und Lagerungs-Prozesse unversehrt bleibt.